

RS Vwgh 1990/6/12 90/05/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §4;

ZustG §7;

Rechtssatz

Der Umstand, daß eine bestimmte Person in einer Gemeinde ein Haus besitzt, rechtfertigt noch nicht die Annahme, daß auch eine Abgabestelle iSd § 4 ZustG gegeben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050035.X01

Im RIS seit

12.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at